

Artikelsatzung

zur Einführung des Euro

**- Euroeinführungssatzung -
(EES)**

in das Satzungsrecht der Stadt Beerfelden

zum 1. Januar 2002

Hinweis:

Die doppelte Auszeichnung sowohl in DM als auch in € erfolgt aus Gründen einer besseren Vergleichbarkeit und einer erhöhten Transparenz des Handelns der Stadt Beerfelden. Ab dem 1. Januar 2002 sind allein die €-Beträge relevant.

Gliederung – Übersicht

Präambel		
Artikel 1	Änderung der Hauptsatzung	Seite 2
Artikel 2	Änderung der Entschädigungssatzung	Seite 3
Artikel 3	Änderung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung	Seite 4
Artikel 4	Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer	Seite 5
Artikel 5	Änderung der Stellplatzsatzung	Seite 6
Artikel 6	Änderung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte	Seite 6
Artikel 7	Änderung der Gebührensatzung für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren	Seite 6
Artikel 8	Änderung der Verwaltungskostensatzung der Stadt Beerfelden mit Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung	Seite 12
Artikel 9	Änderung der Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Beerfelden	Seite 15
Artikel 10	Änderung der Vereinsförderrichtlinien	Seite 15
Artikel 11	Inkrafttreten	Seite 16

Präambel

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1999 (GVBl. 2000 I S. 2) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Beerfelden in ihrer Sitzung am 27. November 2001 nachstehend beigeschlossene Artikelsatzung verabschiedet:

Artikel 1: Änderung der Hauptsatzung in der Fassung vom 27. April 1993, zuletzt geändert am 19. Dezember 2000

1. § 2 Abs. 3 Ziffern 4 und 6 erhalten folgenden Wortlaut:
 4. Erwerb, Tausch, Veräußerung und Belastung von Grundstücken bis zum Betrag von 3.000,-- € [5.867,49 DM] im Einzelfall,

6. Niederschlagung und Erlass von Forderungen und öffentlichen Abgaben bis zu einem Betrag von 600,-- € [1.173,50 DM] je Schuldner

Artikel 2: Änderung der Entschädigungssatzung in der Fassung vom 9. April 1985, zuletzt geändert am 12. Dezember 1989

1. § 1 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

(1) Stadtverordnete, Mitglieder der Ortsbeiräte, ehrenamtliche Stadträte und andere ehrenamtlich Tätige erhalten zur pauschalen Abgeltung ihres Verdienstaufalles einen Betrag von 15,50 € [30,32 DM] pro Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, des Ortsbeirates, des Magistrats oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes mit beratender Stimme angehören.

2. § 2 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

(2) Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges kann anstelle der Fahrkosten nach Abs. 1 eine Wegstreckenentschädigung nach den für anerkannt privateigene Fahrzeuge jeweils geltenden Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes verlangt werden. Für die Mitnahme weiterer ehrenamtlich Tätiger in einem Kraftfahrzeug wird eine zusätzliche Mitnahmeentschädigung in Höhe von 0,02 € [0,03 DM] pro Person und Kilometer gezahlt.

3. § 3 Abs. 1, 3, 4 und 5 erhalten folgenden Wortlaut:

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstaufalles und der Fahrkosten pro Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrates, des Ortsbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes mit beratender Stimme angehören, eine Aufwandsentschädigung von 10,50 € [20,54 DM].

(3) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und damit verbundenen höheren Aufwand in der Weise erhöht, dass der Stadtverordnetenvorsteher und der 1. Stadtrat zusätzlich monatlich eine Pauschale von je 31,-- € [60,63 DM] und die Fraktionsvorsitzenden zusätzlich monatlich eine Pauschale von 15,50 € [30,32 DM] erhalten.

Die Pauschale wird von Beginn des Kalendermonats an gewährt, in dem der ehrenamtlich Tätige die besondere Funktion angetreten hat. Der Anspruch auf die Pauschale endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem er aus seiner Funktion scheidet.

(4) Vertritt ein ehrenamtlicher Stadtrat den Bürgermeister, so erhält er für jeden Kalendertag der Vertretung neben dem Ersatz des Verdienstaufalles, der Fahrkosten und der Aufwandsentschädigung nach Abs. 3 eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von 20,50 € [40,09 DM] pro Tag.

(5) Schriftführerinnen oder Schriftführer erhalten für jede Sitzung eine Aufwandsentschädigung von 15,50 € [30,32 DM].

Artikel 3: Änderung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung in der Fassung vom 15. Juni 1982, zuletzt geändert am 28. Januar 1992

1. § 8 Ziffer 1 bis 3 erhalten folgenden Wortlaut:

Für die Bestattungen werden folgende Gebühren erhoben:

1. Erdbestattung für Personen über 5 Jahre	357,90 € [700,-- DM]
2. Erdbestattung für Kinder bis zu 5 Jahre	102,26 € [200,-- DM]
3. Urnenbestattung	153,39 € [300,-- DM]

2. § 9 erhält folgenden Wortlaut:

Kosten der Grabstätten

Für den Ankauf von Grabstätten werden folgende Gebühren erhoben:

a) Einzelgrab	306,78 € [600,-- DM]
b) Doppelgrab	613,55 € [1.200,-- DM]
c) Dreiergrab	920,33 € [1.800,-- DM]
d) Kindergrab	127,82 € [250,-- DM]
e) Einzelurnengrab	127,82 € [250,-- DM]
f) Doppelurnengrab	255,65 € [500,-- DM]

Die Gebühren erhöhen sich um 100% für die in § 3 Abs. 3 der Friedhofsordnung genannten Personen, soweit sie niemals in Beerfelden wohnhaft waren.

3. § 11 erhält folgenden Wortlaut:

Sonstige Gebühren

1. Werden städtische Bedienstete als Leichenträger angefordert, betragen die Trägerkosten 204,52 € [400,-- DM].
2. Bei Umbettung einer Leiche oder Urne durch städtische Bedienstete sind die entstandenen Kosten zu erstatten. Für die Umbettung ist ein Bestattungsinstitut heranzuziehen. Die Kosten des Bestattungsinstitutes sind vom Auftraggeber direkt an den Auftragnehmer zu zahlen.
3. Für das Einbringen oder Abholen von Leichen, Trauerfeier, Sargöffnung und andere Anlässe, ohne Beisetzung der Leiche im Friedhof, werden pauschal 102,26 € [200,-- DM] berechnet.
4. Für die Benutzung der Friedhofshalle und Kühltruhe, ohne Beisetzung der Leiche im Friedhof, werden 40,90 € [80,-- DM] je angefangenen Tag berechnet.

5. a) Die Genehmigungsgebühr für die Errichtung eines Grabsteines beträgt für ein

Einzel-, Doppel-, Dreiergrab	5,11 € [10,-- DM]
Kindergrab	2,56 € [5,-- DM]
Urnengrab	2,56 € [5,-- DM]

- b) Die Genehmigungsgebühr für die Errichtung einer Einfassung beträgt für ein

Einzel-, Doppel-, Dreiergrab	5,11 € [10,-- DM]
Kindergrab	2,56 € [5,-- DM]
Urnengrab	2,56 € [5,-- DM]

- c) Die Genehmigungsgebühr für die Errichtung einer Abdeckplatte beträgt für ein

Einzel-, Doppel-, Dreiergrab	5,11 € [10,-- DM]
Kindergrab	2,56 € [5,-- DM]
Urnengrab	2,56 € [5,-- DM]

Artikel 4: Änderung der Satzung über die Erhebung von Hundesteuer in der Fassung vom 23. Februar 1999, zuletzt geändert am 15. Juni 1999

1. § 5 Abs. 1 und 3 erhalten folgenden Wortlaut:

- (1) Die Steuer beträgt jährlich

für den ersten Hund	24,60 € [48,11 DM]
für den zweiten Hund	36,60 € [71,58 DM]
für den dritten und jeden weiteren Hund	36,60 € [71,58 DM]

- (3) Abweichend von Abs. 1 beträgt die Steuer für einen gefährlichen Hund jährlich 618,-- € [1.208,70 DM].

2. § 8 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

- (2) Die Steuer wird bei der erstmaligen Festsetzung einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig, im übrigen sind Jahresbeträge bis 25,56 € [50,-- DM] am 15.02. und 15.08. anteilig fällig, darüber hinausgehende Jahresbeträge sind am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. anteilig fällig.

3. § 10 Abs. 5 erhält folgenden Wortlaut:

Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird der Halterin oder dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr in Höhe von 2,56 € [5,-- DM] ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Hundesteuermarke; die unbrauchbar gewordene Hundesteuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Hundesteuermarke wieder aufgefunden, ist die wiedergefundene Marke unverzüglich an die Stadt zurückzugeben.

Artikel 5: Änderung der Stellplatzsatzung der Stadt Beerfelden in der Fassung vom 18. April 1995, zuletzt geändert am 18. Juni 1996

1. § 5 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

(1) Für das Gebiet der Stadt Beerfelden werden folgende Ablösebeträge festgelegt:

Kernstadt Beerfelden (Zone 1)

Stellplatz nach § 3 Nr. 1	2.045,17 € [4.000,-- DM]
Stellplatz nach § 3 Nr. 2	5.112,92 € [10.000,-- DM]
Stellplatz nach § 3 Nr. 3	15.338,76 € [30.000,-- DM]

Stadtteile (Zone 2)

Stellplatz nach § 3 Nr. 1	1.738,39 € [3.400,-- DM]
Stellplatz nach § 3 Nr. 2	4.345,98 € [8.500,-- DM]
Stellplatz nach § 3 Nr. 3	13.037,94 € [25.500,-- DM]

Artikel 6: Änderung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte in der Fassung vom 28. Januar 1992

1. § 4 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

(1) Die Steuer beträgt

a) zu § 2 a):

1. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit 25,56 € [50,-- DM] je Kalendermonat und Gerät
2. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit 15,34 € [30,-- DM] je Kalendermonat und Gerät

b) zu § 2 b):

je angefangenem Quadratmeter und Kalendermonat 15,34 € [30,-- DM].

Artikel 7: Änderung des Gebührenverzeichnisses zur Gebührensatzung für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Beerfelden in der Fassung vom 24. August 1999

Die Punkte 1 bis 8 erhalten folgenden Wortlaut:

1 Personalgebühren	Betrag € [DM]/Std.
1.1 Brand- u. Hilfeleistungseinsätze je Einsatzkraft	20,50 [40,--]

- 1.2 Brandsicherheitsdienst je Einsatzkraft 7,70 [15,--]
- 1.3 Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als 4 Stunden, so sind die Kosten für eine den eingesetzten Feuerwehrangehörigen verabreichte einfache Erfrischung und Stärkung zu erstatten. 2,50 [5,--]

2 Fahrzeuggebühren je Stunde	Betrag € [DM]/Std.	Betrag € [DM]/km
Einsatzleitwagen ELW 1	27,60 [54,--]	0,90 [1,80]
Einsatzleitwagen ELW 2	40,90 [80,--]	0,90 [1,80]
Einsatzleitwagen ELW 3	61,40 [120,--]	1,20 [2,40]
Vorausrüstwagen VRW	51,10 [100,--]	0,90 [1,80]
Mannschaftstransportfahrzeug MTF	24,50 [48,--]	0,90 [1,80]
Gerätewagen-Nachschub GW-N	25,60 [50,--]	0,90 [1,80]
Personenkraftwagen Pkw	24,50 [48,--]	0,90 [1,80]
<u>Tragkraftspritzenfahrzeuge</u>		
TSF	56,20 [110,--]	0,90 [1,80]
TSF-W	76,70 [150,--]	0,90 [1,80]
<u>Löschgruppenfahrzeuge</u>		
LF 8	86,90 [170,--]	0,90 [1,80]
LF 8/6	102,30 [200,--]	0,90 [1,80]
LF 16	117,60 [230,--]	1,20 [2,40]
LF 16 TS	117,60 [230,--]	1,20 [2,40]
LF 16/12	132,90 [260,--]	1,20 [2,40]
LF 24	219,90 [430,--]	1,20 [2,40]
<u>Tanklöschfahrzeuge</u>		
TLF 8/18	76,70 [150,--]	0,90 [1,80]
TLF 16/24 (25)	102,30 [200,--]	1,20 [2,40]
<u>Großtanklöschfahrzeuge</u>		
TLF 24/48 (50) GTLF 6	153,40 [300,--]	1,20 [2,40]
<u>Trockentanklöschfahrzeug</u>		
TroTLF 16	112,50 [220,--]	1,20 [2,40]
<u>Drehleitern</u>		
DLK 12 - 9	102,30 [200,--]	1,20 [2,40]
DLK 18 - 12	153,40 [300,--]	1,20 [2,40]
DLK 23 - 12	194,30 [380,--]	1,20 [2,40]
Gelenkmastbühne GM 25-3	204,50 [400,--]	1,20 [2,40]
<u>Schlauchwagen</u>		
SW 1000	46,00 [90,--]	0,90 [1,80]
SW 2000	61,40 [120,--]	1,20 [2,40]

Gelöscht

Rüstwagen

RW 1	102,30 [200,--]	0,90 [1,80]
RW 2	153,40 [300,--]	1,20 [2,40]
RW 3	179,00 [350,--]	1,20 [2,40]

Gerätewagen-Gefahrgut

GW-G 1	127,80 [250,--]	0,90 [1,80]
GW-G 2	153,40 [300,--]	1,20 [2,40]

Gerätewagen

GW-Technische Hilfeleistung	43,50 [85,--]	0,90 [1,80]
GW-Atenschutz/+Strahlenschutz	127,80 [250,--]	0,90 [1,80]
GW-Strahlenschutz/Öl	92,00 [180,--]	0,90 [1,80]

Gelöscht

Kranwagen

KW 16	204,50 [400,--]	1,50 [3,--]
KW 20	276,10 [540,--]	1,50 [3,--]
KW 30 (neu)	357,90 [700,--]	2,60 [5,--]
Flutlichtmastfahrzeug LFMF	92,00 [180,--]	0,90 [1,80]
Wechseladerfahrzeug (WLF)	76,70 [150,--]	0,90 [1,80]
Abrollbehälter-Gefahrgut (AB-GI)	51,10 [100,--]	
Abrollbehälter-Gefahrgut (AB-GII)	76,70 [150,--]	
Abrollbehälter-Pritsche (AB-Pritsche)	25,60 [50,--]	
Abrollbehälter-Atenschutz (AB-A)	51,10 [100,--]	
Abrollbehälter-Mulde (AB-Mulde)	25,60 [50,--]	
Abrollbehälter-Techn.-Hilfe (AB-TH)	51,10 [100,--]	
Abrollbehälter-Schaummittel (AB-SM)	38,40 [75,--]	
Abrollbehälter-Schlauchmaterial (AB-S)	51,10 [100,--]	
Abrollbehälter-Tank (AB-Tank)	51,10 [100,--]	
Rettungsboot	51,10 [100,--]	
Mehrzweckboot	102,30 [200,--]	

3 Gebühr für Anhänger und Geräte

Betrag € [DM]

3.1 Anhänger

Anhängeleiter	30,70 [60,--]
Mehrzweckanhänger MZA 1	25,60 [50,--]
Mehrzweckanhänger MZA 2	30,70 [60,--]
Löschpulveranhänger P 250	30,70 [60,--]
Schaummittelanhänger	30,70 [60,--]
Schlauchanhänger	35,80 [70,--]
Tragkraftspritzenanhänger TSA	46,00 [90,--]
Ölsanimat	76,70 [150,--]
Hydrovac-Anhänger	86,90 [170,--]
Schaum-Wasserwerfer	35,80 [70,--]
Ölsperrianhänger	25,60 [50,--]
Rettungsbootanhänger	25,60 [50,--]
Trailer Mehrzweckboot	40,90 [80,--]
Leichtschaumgenerator	35,80 [70,--]

3.2 <u>Geräte</u>	Grundkosten € [DM]/Std.	jede weitere Stunde € [DM]
Tragkraftspritze TS 8/8	17,90 [35,--]	8,70 [17,--]
Tragkraftspritze TS 16/8	20,50 [40,--]	10,20 [20,--]
Motorkettensäge	10,20 [20,--]	5,10 [10,--]
Stromerzeuger 1,5 KVA	12,80 [25,--]	6,10 [12,--]
Stromerzeuger 5,0 KVA	20,50 [40,--]	10,20 [20,--]
Stromerzeuger 8,0 KVA	35,80 [70,--]	17,90 [35,--]
Elektrohammer	10,20 [20,--]	5,10 [10,--]
Mehrzweckzug	15,30 [30,--]	7,70 [15,--]
Be- und Entlüftungsgerät	51,10 [100,--]	25,60 [50,--]
Öl-Wasser-Sauger	10,20 [20,--]	5,10 [10,--]
Trennschleifer	10,20 [20,--]	5,10 [10,--]
Brennschneidegerät	15,30 [30,--]	7,70 [15,--]
Handscheinwerfer	5,10 [10,--]	2,60 [5,--]
Auffangbehälter bis 100 l	7,70 [15,--]	3,60 [7,--]
Auffangbehälter bis 500 l	10,20 [20,--]	5,10 [10,--]
Auffangbehälter bis 5.000 l	17,90 [35,--]	8,70 [17,--]
Auffangbehälter über 5.000 l	25,60 [50,--]	12,80 [25,--]
Ölsperre je 10 Meter	51,10 [100,--]	25,60 [50,--]
3.3 <u>Pumpen</u>		
Grobsaug- oder Lenzpumpe bis ca. 200 l/min	23,00 [45,--]	11,30 [22,--]
Grobsaug- oder Lenzpumpe über 200 l/min	28,10 [55,--]	13,80 [27,--]
Öl- oder Ölabsaugpumpe einschl. Stromerzeuger bis ca. 200 l/min	51,10 [100,--]	25,60 [50,--]
Öl- oder Ölabsaugpumpe einschl. Stromerzeuger über ca. 200 l/min	61,40 [120,--]	30,70 [60,--]
Mastpumpe	51,10 [100,--]	25,60 [50,--]
Ex-Schutztauchpumpe Ex-TP	51,10 [100,--]	25,60 [50,--]
Elektrotauchpumpe TP 4/1	51,10 [100,--]	25,60 [50,--]
Ex-Flüssigkeitssauger	25,60 [50,--]	12,80 [25,--]
Wasserstrahlpumpe	10,20 [20,--]	5,10 [10,--]
3.4 <u>Strahlrohre</u>		Betrag € [DM]
Strahlrohr, allgemein	je Tag	5,10 [10,--]
3.5 <u>Schläuche</u>		
D-Druckschlauch	je Tag	5,10 [10,--]
C-Druckschlauch	je Tag	10,20 [20,--]
B-Druckschlauch	je Tag	12,80 [25,--]
A-Saugschlauch	je Tag	7,70 [15,--]
Hockdruckschlauch - 30 m	je Tag	20,50 [40,--]

Die Ausleihgebühr für Druck- und Saugschläuche erhöht sich um die jeweilige Gebühr für das Prüfen, Waschen und Trocknen je Schlauch.

		Betrag € [DM]
Prüfen, Waschen und Trocknen		10,20 [20,--]
Vulkanisieren		12,30 [24,--]
Ein-/Fortbinden von D-Kupplung		5,10 [10,--]
C-Kupplung		6,70 [13,--]
B-Kupplung		8,20 [16,--]
A-Kupplung		12,80 [25,--]
4. Wasserführende Armaturen		Betrag € [DM]
Standrohr mit Schlüssel	je Tag	10,20 [20,--]
Verteiler	je Tag	10,20 [20,--]
sonst. wasserf. Armaturen je Stück	je Tag	7,70 [15,--]
4.1 <u>Löschgeräte</u>		Betrag € [DM]
Feuerlöscher	je Tag	7,70 [15,--]
Kübelspritze	je Tag	5,10 [10,--]
Löschdecke	je Tag	5,10 [10,--]
Neufüllung der Feuerlöscher		
bis 6 kg		25,60 [50,--]
über 6 kg		40,90 [80,--]
Bei Neufüllung der Feuerlöscher über 12 kg nach tatsächl. entstandenem Kostenaufwand ist der Füllpreis und die Prüfungsentsorgung in Rechnung gestellt.		
Die Löschpulver-Entsorgung wird nach Zeitaufwand und tatsächl. entstandenen Kosten in Rechnung gestellt.		
4.2 <u>Leitern</u>		Betrag € [DM]
Steckleiterteil	je Tag	3,80 [7,50]
Schiebeleiter	je Tag	20,50 [40,--]
Klappleiter	je Tag	5,10 [10,--]
Hakenleiter	je Tag	7,70 [15,--]
4.3 <u>Sonstige Geräte</u>		
Die Gebühr richtet sich nach den aufgeführten Stundensätzen einschl. Wiederbeschaffungskosten. Nicht aufgeführte Geräte werden nach Aufwand und Zeit berechnet.		
4.4 <u>Reparaturen</u>		
Die Gebühren werden nach Arbeitsaufwand und Arbeitszeit berechnet.		

5. Atemschutz

Die Gebühren für den Einsatz der Atemschutzgeräte werden nach der Gebührenordnung der feuerwehrtechnischen Werkstätten berechnet.

Im Einsatz gebrauchte Gerätschaften werden nach Reinigungs- und Wartungsaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden zum Tagespreis dem Leistungsnahmer in Rechnung gestellt.

5.1 Reinigen und Desinfizieren Betrag € [DM]

Atemschutzgerät	je Stück	7,70 [15,--]
Atemschutzmaske	je Stück	5,10 [10,--]

5.2 Füllen/Prüfen von Flaschen/Geräten Betrag € [DM]

Lungenautomat	je Stück	7,70 [15,--]
Atemschutzmaske	je Stück	7,70 [15,--]
Atemschutzgerät	je Stück	16,40 [32,--]
½-Jahresprüfung	je Stück	20,50 [40,--]
6-Jahresprüfung	je Stück	30,70 [60,--]

Füllen von Atemluftflaschen 200 bar/4 l	je Stück	4,60 [9,--]
--	----------	--------------

Füllen von Atemluftflaschen 300 bar/ 6 l	je Stück	6,10 [12,--]
---	----------	--------------

6 Leihgebühr für Austauschgeräte während Reparaturarbeiten neuer Satz Betrag € [DM]

Tragkraftspritze TS 8/8	je Tag	7,70 [15,--]
Atemschutzgerät	je Tag	6,10 [12,--]
Fahrzeugfunkanlage	je Tag	5,10 [10,--]
Handfunksprechgerät	je Tag	3,60 [7,--]

7 Prüfen

7.1 Reinigen und prüfen der pers. Ausrüstung

Im Einsatz gebrauchte pers. Ausstattungsgegenstände werden nach Reinigungs- und Prüfaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden zum Tagespreis dem Leistungsnahmer in Rechnung gestellt.

7.2 Prüfen von Pumpen Betrag € [DM]/Std.

200 l Nennleistung	je Stück	10,20 [20,--]
400 l Nennleistung	je Stück	12,80 [25,--]
800 l Nennleistung	je Stück	15,30 [30,--]
1.600 l Nennleistung	je Stück	17,90 [35,--]

7.3	<u>Prüfung von Leitern laut Unfallverhütungsvorschrift (UVV)</u>		Betrag € [DM]/Std.
	Anstell-, Steck-, Haken- und Klappleiter, Einreißhaken, Krankentrage	je Stück	10,20 [20,--]
	2teilige Schiebeleiter	je Stück	10,20 [20,--]
	3teilige Schiebeleiter	je Stück	18,40 [36,--]
7.4	<u>Reinigen und Desinfizieren einschl. Prüfen von Vollschutzanzügen</u>		Betrag € [DM]/Std.
		je Stück	30,70 [60,--]
7.5	<u>Prüfen von Funkgeräten</u>		Betrag € [DM]/Std.
	Funkgerät im 4-m-Band	je Stück	17,90 [35,--]
	Funkgerät im 2-m-Band	je Stück	12,80 [25,--]
	Funkalarmempfänger (ohne Arbeitsstunden aber einschl. Messplatz)	je Stück	7,70 [15,--]
8	Gebühren für die Benutzung der Atemschutzübungsanlage		Betrag € [DM]
	Streckendurchgang	je Person	6,10 [12,--]
	Streckendurchgang und Füllen einer 300 bar Atemluftflasche	je Person	12,30 [24,--]
	Streckendurchgang und Füllen von zwei 200 bar Atemluftflaschen	je Person	15,30 [30,--]
	Streckendurchgang und Reinigung/Desinfektion eines Atemschutzgerätes	je Person	18,90 [37,--]
	w. v., jedoch mit Füllen von zwei 200 bar Atemluftflaschen	je Person	28,10 [55,--]
	Streckendurchgang mit Zurverfügungstellung eines Atemschutzgerätes 1 Flaschengerät einschl. Maske	je Person	33,20 [65,--]

Artikel 8: Änderung der Verwaltungskostensatzung der Stadt Beerfelden in der Fassung vom 4. Februar 1997, zuletzt geändert am 26. Mai 1998 sowie des Kostenverzeichnisses, welches Bestandteil der Verwaltungskostensatzung ist.

1. § 6 Abs. 1, 2, 3 u. 4 erhalten folgenden Wortlaut:

(1) Wird ein Antrag ganz oder teilweise abgelehnt, sind 75 von Hundert des im Kostenverzeichnis vorgesehenen Satzes zu erheben, mindestens aber 12,78 € [fünfund-

zwanzig Deutsche Mark]. Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, ist keine Gebühr zu erheben.

- (2) Für die Entscheidung über einen Widerspruch sind, soweit der Widerspruch erfolglos geblieben ist, 75 vom Hundert des für den angefochtenen Bescheid festgesetzten Betrages zu erheben, höchstens jedoch 25.564,59 € [fünfzigtausend Deutsche Mark]. Im übrigen gilt:
1. Wird mit der angefochtenen Amtshandlung eine Geldleistung abgelehnt oder gefordert, beträgt die Gebühr 5 vom Hundert des erfolglos angefochtenen Betrages.
 2. War für die angefochtene Amtshandlung keine Gebühr vorgesehen, war die Amtshandlung gebührenfrei oder ist der Widerspruch von einem Dritten eingelegt worden, ist eine Gebühr bis zu 2.556,46 € [fünftausend Deutsche Mark] zu erheben; Nr. 1 bleibt unberührt.
 3. In den Fällen des Satz 1 und der Nrn. 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens 25,56 € [fünfzig Deutsche Mark].
 4. Ist der Widerspruch von einem Dritten eingelegt worden, ist eine Gebühr nur zu erheben, wenn er wegen Unzulässigkeit zurückgewiesen wird.
 5. Bei einem allein gegen eine Kostenentscheidung gerichteten Widerspruch beträgt die Gebühr bis zu 20 vom Hundert des Betrages, dessen Festsetzung mit dem Widerspruch erfolglos angefochten worden ist, mindestens aber 12,78 € [fünfundzwanzig Deutsche Mark]
- (3) Hat die Behörde eine Amtshandlung aus Gründen, die der Kostenschuldner zu vertreten hat, zurückgenommen oder widerrufen, sind 75 vom Hundert des im Kostenverzeichnis vorgesehenen Satzes zu erheben. War für die Amtshandlung im Zeitpunkt der Rücknahme oder des Widerrufs eine Gebühr nicht vorgesehen oder war die Amtshandlung gebührenfrei, ist eine Gebühr bis zu 1.533,88 € [dreitausend Deutsche Mark] zu erheben. In den Fällen des Satz 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens 12,78 € [fünfundzwanzig Deutsche Mark].
- (4) Wird ein Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, bevor die Amtshandlung vollständig erbracht ist, sind 50 vom Hundert des im Kostenverzeichnis vorgesehenen Satzes zu erheben, im Falle der Rücknahme des Widerspruchs jedoch höchstens 12.782,30 € [fünfundzwanzigtausend Deutsche Mark]. Im übrigen gilt:
1. In den Fällen des Abs. 2 Nr. 1 beträgt die Gebühr 2,5 vom Hundert des angefochtenen Betrages.
 2. In den Fällen des Abs. 2 Nr. 2 ist eine Gebühr bis zu 1.278,23 € [zweitausendfünfhundert Deutsche Mark] zu erheben; Abs. 2 Nr. 4 gilt entsprechend.
 3. In den Fällen des Satz 1 und der Nr. 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens 12,78 € [fünfundzwanzig Deutsche Mark].
 4. Richtete sich der Widerspruch allein gegen die Kostenentscheidung, sind 12,78 € [fünfundzwanzig Deutsche Mark] zu erheben.
 5. Hatte die Behörde mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen, ist keine Gebühr zu erheben.
2. § 7 Abs. 6 erhält folgenden Wortlaut:
- (6) Bei Kleinbeträgen bis zu einer Höhe von 2,56 € [5,-- DM] kann von einer Erhebung abgesehen werden.

3. Das Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung der Stadt Beerfelden erhält folgenden Wortlaut:

Nr.	Gegenstand	€ [DM]
I	Allgemeine Verwaltungskosten	
1	Auskünfte der Verwaltung, auf die kein Rechtsanspruch besteht und die durch bereits abgelegte Akten einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand erfordern.	nach tatsächlichem Zeitaufwand
2	Gebühren im Bereich des Stadtarchivs für den Personaleinsatz für Nachforschungen, schriftliche Auskünfte, Anfertigungen und Abschriften u. ä., je angefangene Arbeitsstunde nach Aufnahme der Tätigkeit	15,-- [29,34]
3	Beglaubigung von Unterschriften	5,-- [9,78]
4	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., bei Schriftstücken, die aus 1 bis 5 Seiten bestehen für jede weitere Seite zusätzlich	2,-- [3,91] 0,50 [0,98]
II	Besondere Verwaltungskosten	
1	Genehmigung für Plakatierung (gemeinnützige Vereine und Verbände sind von diesem Gebührentatbestand befreit)	10,-- [19,56]
2	Ersatzlohnsteuerkarte	2,50 [4,89]
3	Bescheinigung über Anliegerleistungen oder sonst. gezahlte städtische Abgaben	5,-- [9,78]
4	Erteilung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts, je Grundstückskaufvertrag	20,-- [39,12]
5	Bescheinigung über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts für Bausparkassen	10,-- [19,56]
6	Genehmigung der Zweckentfremdung von Wohnraum: -für eine Fläche bis 50 qm -für jede weitere angefangene 50 qm -für jede erforderliche Ortsbesichtigung, bei einer Wohnung -für Ortsbesichtigungen, die unmittelbar anschließend durchgeführt werden, je weitere angefangene Wohnung	60,-- [117,35] 35,50 [69,43] 35,50 [69,43] 10,-- [19,56]
7	Erteilung von schriftlichen Auskünften über die Lage städtischer Ver- und Entsorgungsleitungen	nach tatsächlichem Zeitaufwand
8	Überwachung der Einleitung nichthäuslichen Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage (die Kosten der Untersuchungsstelle sind als Auslagen neben dieser Gebühr zu erheben)	10,-- [19,56] bis 1.020,-- [1.994,95]
9	Genehmigung eines Antrages auf Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage	25,-- [48,90] bis 2.550,-- [4.987,37]
10	Abnahme einer Grundstücksentwässerungsanlage, falls in der Anschlussgenehmigung die Abnahme vorgeschrieben war	25,-- [48,90] bis 2.550,-- [4.987,37]
11	Genehmigung der Einleitung von Abwasser oder Kondensaten in die öffentliche Abwasseranlage	10,-- [19,56] bis 1.020,-- [1.994,95]
12	Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist oder wenn Wartezeiten entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat. Mit den Gebühren nach Zeitaufwand ist der Zeitaufwand der Beschäftigten abzugelten, die an der Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit direkt beteiligt sind; die Tätigkeit von Hilfskräften (z.B. Fahrer, Schreibkräfte)	

	wird nicht gesondert berechnet. Bei Dienstreisen oder Dienstgängen wird die auf die Fahrt entfallende Zeit nicht berücksichtigt. Die Gebühr nach Zeitaufwand bemisst sich nach der allgemeinen Verwaltungskostenordnung des Landes in der jeweils gültigen Fassung.	
13	Erteilung eines Zeugnisses über die Genehmigungsfreiheit der Teilung eines Grundstückes bzw. über den Eintritt der Genehmigungsfiktion i.S.d. § 20 Abs. 2 Satz 1 BauGB, für jedes zu teilende Grundstück	20,-- [39,12]
14	Genehmigung der Teilung eines Grundstückes gem. § 19 Abs. 3 BauGB, für jedes zu teilende Grundstück	20,-- [39,12]
15	Versagung einer beantragten Grundstücksteilung gem. § 20 Abs. 1 BauGB, für jedes Grundstück, dessen Teilung beantragt ist	20,-- [39,12]
16	Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gem. § 50 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz a) im endausgebauten Straßenbereich je lfd. Meter zu verlegendes Kabel mindestens pro Antrag und höchstens pro Antrag b) im noch nicht endausgebauten Straßenbereich und in allen übrigen gemeindeeigenen Flächen je lfd. Meter zu verlegendes Kabel mindestens pro Antrag und höchstens pro Antrag	1,-- [1,96] 51,-- [99,75] 2.550,-- [4.987,37] 0,50 [0,98] 25,-- [48,90] 1.275,-- [2.493,68]

Artikel 9: Änderung der Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Beerfelden in der Fassung vom 29. Mai 1979

1. § 13 Abs.1 erhält folgenden Wortlaut:

- (1) Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung können gemäß § 5 HGO in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße in Höhe von 2,56 € [5,-- DM] bis 511,29 € [1.000,-- DM] geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) vom 24.05.1968 (BGBl. I S. 481) in der Fassung vom 02.01.1975 (BGBl. I S. 80) findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 OwiG ist der Magistrat.

Artikel 10: Änderung der Richtlinien zur Förderung des örtlichen Vereinswesens vom 25. April 2000

1. § 2 Abs. 3 und 7 erhalten folgenden Wortlaut:

- (3) Die Stadt übernimmt von den derzeitigen Gebühren in der kreiseigenen Oberzenthalle 20%.

Beispiel: Erwachsene je Übungsstunde 5,11 € [10,-- DM] Erstattung 1,02 € [2,-- DM]

Schüler u. Jugend je Übungsstunde 2,56 € [5,-- DM] Erstattung 0,51 € [1,-- DM]

- (7) Bezüglich einer allgemeinen Jugendförderung wird im Haushalt der Stadt jährlich ein Betrag von 3.067,75 € [6.000,-- DM] eingestellt. Die Vereine, die regelmäßig aktive Jugendarbeit betreiben, haben jährlich eine namentliche Meldung ihrer jugendlichen Mitglieder an die Stadt zu geben. Nach Feststellung der gesamten Anzahl der Jugendlichen wird der Haushaltsansatz von 3.067,75 € [6.000,-- DM] durch die Gesamtzahl geteilt und die Vereine erhalten den dann errechneten Betrag pro gemeldeten Jugendlichen ausgezahlt, sodass der Haushaltsansatz aufgebraucht wird. Hierzu ist im Verwaltungshaushalt eine eigene Haushaltsstelle einzurichten.
2. § 3 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:
- (2) Die Höhe der Zuwendung beträgt 15% der zuwendungsfähigen Kosten, maximal 7.669,38 € [15.000,-- DM]. Die jeweiligen Richtlinien des Landes Hessen sind anzuwenden.

Artikel 11: Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden Vorschriften der bezeichneten Satzungen in ihrer bisherigen Fassung außer Kraft.

Beerfelden, den 27. November 2001

Der Magistrat der Stadt Beerfelden

Görig, Bürgermeister

Gelöscht